

# RS OGH 2000/4/13 6Ob187/99i, 3Ob13/99d, 9ObA100/06f, 1Ob145/08t, 3Ob99/12y, 8Ob112/13y, 4Ob189/13t,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2000

## Norm

ABGB §879 Bl

## Rechtssatz

Sittenwidrig im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB ist ein Geschäft, wenn es, ohne gegen ein positives inländisches Gesetz zu verstößen, offenbar rechtswidrig ist, wobei es auf den Gesamteindruck der Vereinbarung ankommt. Im Sinne eines beweglichen Systems sind alle Umstände zu berücksichtigen und durch deren Gewichtung zu prüfen, ob eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen vorliegt. Großer wirtschaftlicher Druck oder die Existenzgefährdung einer Partei können einen relevanten Umstand bilden, doch ist damit eine Sittenwidrigkeit noch nicht begründet. Die allfällige Kenntnis der Klägerin von den prekären finanziellen Verhältnissen der Beklagten begründet daher nicht die Sittenwidrigkeit des Vertragsabschlusses. Vielmehr stand die Beklagte beim Vertragsabschluss unter keinerlei Druck, sie strebte diesen sogar seit längerem an.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 187/99i  
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 187/99i
- 3 Ob 13/99d  
Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 13/99d  
Beisatz: Unerlaubt im Sinne von sittenwidrig können wegen missbilligter Kommerzialisierung Rechtsgeschäfte unter anderem dann sein, wenn die vereinbarte Leistung mit einem Entgeltversprechen verknüpft ist. (T1)
- 9 ObA 100/06f  
Entscheidungstext OGH 18.10.2006 9 ObA 100/06f  
Vgl auch
- 1 Ob 145/08t  
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 145/08t  
nur: Im Sinne eines beweglichen Systems sind alle Umstände zu berücksichtigen und deren Gewichtung zu prüfen. (T2)
- 3 Ob 99/12y

Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 99/12y

Vgl; Beisatz: Ob ein Geschäft sittenwidrig ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, anhand der von der Gesamtrechtsordnung geschützten Interessen zu beurteilen, wobei es auf Inhalt, Zweck und Beweggrund des Geschäfts, also auf den Gesamtcharakter der Vereinbarung ankommt. (T3)

- 8 Ob 112/13y

Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 112/13y

Auch; Veröff: SZ 2013/118

- 4 Ob 189/13t

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 189/13t

Beis wie T3

- 2 Ob 71/16d

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 71/16d

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2017/38

- 6 Ob 134/17z

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 134/17z

Auch; nur: Sittenwidrig im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB ist ein Geschäft, wenn es, ohne gegen ein positives inländisches Gesetz zu verstößen, offenbar rechtswidrig ist, wobei es auf den Gesamteindruck der Vereinbarung ankommt. Im Sinne eines beweglichen Systems sind alle Umstände zu berücksichtigen und durch deren Gewichtung zu prüfen, ob eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen vorliegt. (T4)

Beis wie T3

- 10 Ob 15/18f

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 10 Ob 15/18f

Auch; ähnlich nur T4; Beisatz: Hier: Keine Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung, wonach pro Zufahrt zu einer Taxizone ein „Infrastrukturbetrag“ zu entrichten ist. (T5)

- 6 Ob 55/18h

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 55/18h

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 2019/5

- 10 Ob 4/21t

Entscheidungstext OGH 30.03.2021 10 Ob 4/21t

Vgl; nur T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113653

#### **Im RIS seit**

13.05.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

31.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)